



GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH  
Niederlassung SLV Hannover  
Am Lindener Hafen 1  
  
30453 Hannover

Bearbeitet von  
Frau Albers

E-Mail  
marion.albers@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Sy

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Ref63-24132/NDS11

Durchwahl 0511 120-  
29 52

Hannover  
17.07.2024

### **Bauaufsicht**

### **Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 24 NBauO**

#### **NDS11 - Gesamtbescheid -**

Zu diesem Bescheid gehören die Anlagen 1 a bis 1 c, die Anlage 2 und die Anlagen 3 bis 6 sowie die Hinweise für die Tätigkeiten.

#### **Anerkennungsbescheid**

Die

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH  
Niederlassung SLV Hannover  
Am Lindener Hafen 1  
30453 Hannover

Kennziffer: NDS11

wird gemäß § 24 Satz 1 Nrn. 2, 3, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (Nds. GVBl. Nr. 51), in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO –) vom 14. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung baurechtlicher Vorschriften vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 758), als

- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung (§ 22 Abs. 2 NBauO)
- Zertifizierungsstelle (§ 23 Abs. 1 NBauO)
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Abs. 2 NBauO)
- Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Abs. 6 und § 25 Abs. 1 NBauO

für die in den Anlagen 1a bis 1c aufgeführten Bauprodukte und Bauarten anerkannt.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) und die aktuelle Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen.

Dieser Anerkennung liegen die Niedersächsische VV TB in der Fassung vom 15.12.2023 (Nds. MBl. S. 1060) in Verbindung mit Teil C der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

veröffentlicht in Ausgabe 2023/1 der Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023 und der Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 01. Januar 2024, zugrunde.

Die Anlagen 1a bis 1c und die Anlage 2 sind Bestandteil des Anerkennungsbescheides.

Die Leiter und die stellvertretenden Leiter der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Für die Durchführung von Ausziehversuchen an Schrauben sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Stellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Die sich ergebenden Pflichten aus den Anlagen 3 bis 6 sowie die beiliegenden Hinweise für die Tätigkeit als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sind im Rahmen des Anerkennungsbescheides zu beachten.

Der Bescheid vom 26.07.2021 nach NBauO wird durch diesen neuen zusammenfassenden Anerkennungsbescheid ersetzt.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Ferner weise ich Sie darauf hin, dass die Anerkennung insbesondere widerrufen werden kann, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung gemäß Anlage 3,
- den Richtlinien für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 4,
- den Richtlinien für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 5,
- den Richtlinien für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 6

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlagen 3 bis 6 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

**Ich bitte Sie, dem zuständigen Fachreferat des Deutschen Instituts für Bautechnik jeweils eine Kopie der erteilten Übereinstimmungszertifikate für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu übermitteln.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist gegen das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zu richten.

Die Datenschutzhinweise zu Ihrem Antragsverfahren auf Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 24 NBauO<sup>1</sup> finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung mit Hilfe des nachstehenden Links:  
[Datenschutz | Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung \(niedersachsen.de\)](https://datenschutz.nds.mw.niedersachsen.de)

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung wenden.  
([datenschutzbeauftragter@mw.niedersachsen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@mw.niedersachsen.de))

---

<sup>1</sup> Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Albers".

Albers